

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fa. Sanders.eu GmbH

(gültig ab August 2017)

§ 1 Allgemeines – Anwendbares Recht – Geltungsbereich

(1) Diese Einkaufsbedingungen sowie der zwischen dem Lieferanten und der Sanders.eu GmbH abzuschließende Vertrag und dessen Zustandekommen sowie alle sonstigen Vereinbarungen, die zwischen der Sanders.eu GmbH und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, unterliegen – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist – deutschem materiellem Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG – Convention on the International Sale of Goods).

(2) Die Sanders.eu GmbH bestellt auf Grundlage der jeweils von ihr in der Bestellung genannten Regelungen der Incoterms 2010, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Soweit die Incoterms 2010 Anwendung finden, gehen sie dem nach Abs. 1 gewählten Recht vor.

(3) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden seitens der Sanders.eu GmbH nicht anerkannt, es sei denn, die Sanders.eu GmbH hätte ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die Sanders.eu GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

(4) Alle Vereinbarungen, die zwischen der Sanders.eu GmbH und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen (§ 127 Abs. 2 S. 1 BGB).

(5) Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Gerichtsstand – Erfüllungsort

(1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Auslegung stehen, der Geschäftssitz der Sanders.eu GmbH; die Sanders.eu GmbH ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(2) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Sanders.eu GmbH, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 3 Angebot – Angebotsunterlagen – Annahme – Geheimhaltung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung der Sanders.eu GmbH innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen durch Rücksendung des von ihm unterzeichneten Doppels dieser Bestellung anzunehmen.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die Sanders.eu GmbH sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Sanders.eu GmbH nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung der Sanders.eu GmbH zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert an die Sanders.eu GmbH zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 10 Abs. (4).

§ 4 Preise – Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“, einschließlich sämtlicher Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und aller sonstigen Kosten der Ablieferung ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.

(2) Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

(3) Rechnungen können von der Sanders.eu GmbH nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung der Sanders.eu GmbH – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(4) Der Kaufpreis ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto fällig.

§ 5 Lieferzeit

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Estimated Time of Delivery bzw. Estimated Time of Arrival) ist bindend.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, die Sanders.eu GmbH unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Im Falle des Lieferverzuges stehen der Sanders.eu GmbH die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist die Sanders.eu GmbH berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangt die Sanders.eu GmbH Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, den Nachweis zu erbringen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 6 Gefahrübergang – Dokumente

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung frei Haus am genannten Bestimmungsort auf die Sanders.eu GmbH über. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer der Sanders.eu GmbH anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von der Sanders.eu GmbH zu vertreten.

§ 7 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

(1) Die Sanders.eu GmbH ist verpflichtet, die vom Lieferanten gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist stichprobenartig auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen und etwaige Abweichungen unverzüglich zu rügen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

(2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen der Sanders.eu GmbH ungekürzt zu; in jedem Fall ist die Sanders.eu GmbH berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(3) Die Sanders.eu GmbH ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist.

(4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

(5) Die Rückholung mangelhafter Produkte von dem Ort, an den sie von der Sanders.eu GmbH oder im Auftrag der Sanders.eu GmbH bestimmungsgemäß geliefert wurden, obliegt dem Lieferanten. Der Lieferant hat sämtliche Kosten, die mit der Rückholung mangelhafter Produkte von dem Ort ihrer bestimmungsgemäßen Lieferung verbunden sind, zu tragen, insbesondere Transport-, Handling- und Ausfuhrkosten sowie Zölle. Die Sanders.eu GmbH ist insoweit berechtigt, dem Lieferanten diese Kosten, unmittelbar nach Erhalt der Belastungsanzeige weiterzubelasten. Die Sanders.eu GmbH ist berechtigt, mit dieser Regressforderung sofort die Aufrechnung gegenüber einer fälligen Forderung des Lieferanten zu erklären.

(6) Soweit die Sanders.eu GmbH von dem ihr im Verhältnis zu einem Kunden zustehenden Wahlrecht Gebrauch macht, die mangelhafte Ware an dem Ort, an den sie von der Sanders.eu GmbH oder im Auftrag der Sanders.eu GmbH bestimmungsgemäß geliefert wurde, durch den Kunden für pauschal 50% des Rechnungsbetrages verwerten zu lassen, hat der Lieferant lediglich die Handlingkosten, ggf. anfallende Zölle sowie den Differenz-Betrag zwischen dem Einkaufspreis für das schadhafte Produkt auf der Rechnung, die die Sanders.eu GmbH dem Kunden gestellt hat und dem Betrag, den der Kunde im Ergebnis für das schadhafte Produkt an die Sanders.eu GmbH bezahlt hat, zu tragen.

§ 8 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die Sanders.eu GmbH insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) In Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB an die Sanders.eu GmbH zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der Sanders.eu GmbH rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion oder

ähnlichen Maßnahme ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahmen wird die Sanders.eu GmbH den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des ProdSiG übernimmt die Sanders.eu GmbH in Abstimmung mit dem Lieferanten.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten; stehen der Sanders.eu GmbH weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 9 Schutzrechte

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

(2) Wird die Sanders.eu GmbH von einem Dritten wegen derartiger Rechte Dritter in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Sanders.eu GmbH auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.

(3) Die Sanders.eu GmbH ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(4) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der Sanders.eu GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(5) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 10 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Geheimhaltung

(1) Sofern die Sanders.eu GmbH Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich die Sanders.eu GmbH hieran das Eigentum vor. Verarbeitung und/oder Umbildung durch den Lieferanten werden für die Sanders.eu GmbH vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware der Sanders.eu GmbH mit anderen, der Sanders.eu GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Sanders.eu GmbH das

Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache der Sanders.eu GmbH (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die von der Sanders.eu GmbH beigestellte Sache mit anderen, nicht der Sanders.eu GmbH gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die Sanders.eu GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant der Sanders.eu GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für die Sanders.eu GmbH.

(3) Soweit die der Sanders.eu GmbH gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, ist die Sanders.eu GmbH auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach ihrer Wahl verpflichtet.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Sanders.eu GmbH offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung im Sinne von Satz 1 bekannt war.